

Chancengleichheit im Liberalismus

Bedeutung und Funktion eines überschätzten Ideals

Bearbeitet von
Ivo Wallimann-Helmer

1. Auflage 2013. Buch. XX, 284 S. Hardcover
ISBN 978 3 495 48575 0
Format (B x L): 13,9 x 21,4 cm
Gewicht: 400 g

[Weitere Fachgebiete > Philosophie, Wissenschaftstheorie, Informationswissenschaft > Wissenschaftstheorie > Sozialphilosophie, Politische Philosophie](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Ivo Wallimann-Helmer

Chancengleichheit im Liberalismus

ALBER THESEN



Chancengleichheit stellt eine beliebte politische Forderung dar. Der Begriff eignet sich besonders zur Unterstreichung politischer Forderungen, weil das Ideal meist positiv konnotiert ist und in seiner Angemessenheit nur schwer in Frage gestellt werden kann. Schaut man allerdings etwas genauer hin, fällt schnell auf, dass das Verständnis und die Funktion des Ideals häufig variieren. Diese Beobachtungen bilden den Ausgangspunkt dieser Untersuchung. Es wird geklärt, welches Verständnis und welche Funktion dem Ideal im philosophischen Liberalismus zukommen sollten. Im Resultat zeigt sich, dass Chancengleichheit nicht nur im öffentlich-politischen Diskurs, sondern auch in der philosophischen Debatte in seiner Bedeutung überschätzt und in seiner konzeptionellen Komplexität unterschätzt wird. Chancengleichheit wird überschätzt, weil das Ideal stark abhängig vom liberalen Grundwert der Freiheit ist. Viel komplexer ist das Ideal, als es auf den ersten Blick erscheint, weil es sowohl streng egalitäre als auch rhetorisch egalitäre Bestandteile umfasst und weder auf einen prozeduralen noch auf einen substantiellen Standard reduziert werden kann.

Der Autor:

Ivo Wallimann-Helmer studierte Philosophie und Germanistik in Zürich und Berlin. Seit 2010 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter und Geschäftsleiter des Studiengangs Advanced Studies in Applied Ethics am Ethik-Zentrum der Universität Zürich.

Ivo Wallimann-Helmer

Chancengleichheit im Liberalismus

Bedeutung und Funktion
eines überschätzten Ideals

Verlag Karl Alber Freiburg/München

Alber-*Reihe* Thesen

Band 51

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Frühjahrssemester 2010 auf Antrag von Prof. Dr. Anton Leist und Prof. Dr. Georg Kohler als Dissertation angenommen.

Der Druck dieses Buches wurde durch den Universitären Forschungsschwerpunkt Ethik der Universität Zürich finanziell ermöglicht.

Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg / München 2013
Alle Rechte vorbehalten
www.verlag-alber.de

Satz: SatzWeise, Föhren
Herstellung: CPI buch bücher.de GmbH, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier (säurefrei)
Printed on acid-free paper
Printed in Germany

ISBN 978-3-495-48575-0

Für Sonja und Mathieu

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Einleitung	11
1. Vier Auslegungen von Chancengleichheit	19
1.1. Chancengleichheit als liberales Ideal	20
1.2. Die Vagheit von Chancengleichheit	38
1.3. Im Liberalismus verteidigbare Auslegungen des Ideals	46
1.4. Konklusion: Drei zentrale Fragen	60
2. Prozedurale Chancengleichheit	64
2.1. Fairer Wettkampf und Erfolgsaussichten	65
2.2. Notwendige Zusatzannahmen für Quoten	82
2.3. Konklusion: Interner Widerspruch	92
3. Substantielle Chancengleichheit	101
3.1. Distributive Gleichheit und Verantwortung	103
3.2. Substantielle Chancengleichheit und Verantwortung	116
3.3. Konklusion: Konzeptionelle Unvollständigkeit	131
4. Chancengleichheit und Freiheit	140
4.1. Die Notwendigkeit eines kohärenten Chancenbegriffes	142
4.2. Geteilte konzeptionelle Strukturen	160
4.3. Konklusion: Erste Antworten auf die zentralen Fragen	176
5. Die Funktion von Chancengleichheit	184
5.1. Anthropologische Voraussetzungen	186
5.2. Verantwortung und angemessene Handlungsmöglichkeiten	203
5.3. Konklusion: Weitere Antworten auf die zentralen Fragen	219

Inhaltsverzeichnis

6. Die Bedeutung von Chancengleichheit	226
6.1 Angemessener Umfang an Handlungsmöglichkeiten	228
6.2 Maximaler Umfang an Handlungsmöglichkeiten	249
6.3 Konklusion: Chancengleichheit – das überschätzte Ideal	263
Fazit: Konsequenzen für die liberale Theoriebildung	269
Literatur	276

Vorwort

Der Fonds zur Förderung des akademischen Nachwuchses des Zürcher Universitätsvereins bewilligte im Februar 2005 die Finanzierung dieses Forschungsvorhabens zur Bedeutung und Funktion von Chancengleichheit im Liberalismus. Diesem möchte ich nicht nur für die finanzielle, sondern auch für die moralische Unterstützung danken. Insbesondere danke ich Brigitte Boothe und dem Geschäftsführer des Fonds, Ulrich Gut. In diesem Zusammenhang gilt mein Dank auch Anton Leist und Georg Kohler, die beide den Forschungsantrag mit Empfehlungsschreiben unterstützten. Beide ermöglichten mir durch verschiedene Anstellungen am Philosophischen Seminar der Universität Zürich und am Forschungsschwerpunkt Ethik der Universität Zürich in meiner Forschungstätigkeit institutionell eingebunden zu sein. Anton Leist möchte ich darüber hinaus für die vielen kritischen Einwände und die bereichernden Literaturvorschläge herzlich danken. Georg Kohler kommt mein Dank zu, weil er mir im Rahmen verschiedenster gemeinsamer Lehrveranstaltungen ermöglichte, wichtige Literatur zu meinem Projekt in der Lehre zu bearbeiten.

Florian Schönknecht möchte ich danken, weil er bereit war, die zahlreichen, zum Teil in aller Eile geschriebenen Zwischenberichte für den Fonds zur Förderung des Akademischen Nachwuchses gegenzulesen und zu korrigieren. Ohne seine Hilfe wäre meine Forschungszeit noch gedrängter ausgefallen, als sie es neben meinem sonstigen Pensum bereits war. Beansprucht durch meine Forschung waren aber vor allen Dingen vier Personen: Meine Frau Sonja, Carsten Köllmann, Franziska Felder und Fabian Schuppert. Sonja hat meine Forschung begleitet, unterstützt und kritisiert. Hierfür und dafür, dass sie mich zwang, am Feierabend Philosophie Philosophie bleiben zu lassen, möchte ich mich mit viel Wärme bedanken.

Unter meinen oft sehr konfuse Ideen litt auch Carsten Köllmann, mein langjähriger Bürokollege. Er musste nicht nur regelmäßig mit

mir meine Ideen und Argumente diskutieren, sondern oft auch mit einem schweigsamen und schwer zu ertragenden Zeitgenossen sprichwörtlich Raum und Zeit teilen. Ich bin ihm dankbar für die vielen, teilweise spät nächtlichen Diskussionen über meine Ideen, die meine Argumente schärfte und meine Form der Darstellung vorantrieben. Franziska Felder und Fabian Schuppert sind die einzigen beiden Personen, die das gesamte Manuskript dieser Untersuchung vor seiner Veröffentlichung gelesen haben. Beiden bin ich außerordentlich dankbar für die Zeit, die sie für unsere Textbesprechungen und die genaue Lektüre der einzelnen Manuskriptteile aufwendeten.

Mein Dank gilt sodann den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der beiden Forschungskolloquien von Anton Leist und Peter Schaber, in denen ich nicht nur die Gelegenheit erhielt, zentrale Literatur zu meiner Untersuchung zu diskutieren, sondern auch verschiedene Male meine Argumente und Ideen vorzustellen und der Kritik auszusetzen. Besonders erwähnen möchte ich hier zwei Personen: Susanne Boshammer wies mich in regelmäßigen Abständen auf wichtige Literatur hin und half mir, diese durch ihre Kenntnis der Debatte um Chancengleichheit richtig einzuordnen. Holger Baumann zeigte mir anhand seiner eigenen Forschungsergebnisse und wichtiger Literaturhinweise die zentrale Bedeutung personaler Autonomie für das Ideal der Chancengleichheit auf.

Zu guter Letzt sei all den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der zahlreichen Workshops und Tagungen gedankt, an denen ich Teile meiner Argumente vorstellen und erörtern konnte. Ich hoffe, dass all die hier namentlich und nicht namentlich erwähnten Personen, die meine Forschung über all die Jahre hinweg begleitet haben, etwas von ihrem Nachfragen und ihrer Kritik in der vorliegenden Untersuchung wiederfinden. Denn sie alle haben zum Gelingen meines Forschungsvorhabens beigetragen.

Ivo Wallimann-Helmer, Zürich im August 2012

Einleitung

*Hence it seems that the notion of equality of opportunity is more complex than it first appeared.*¹

Im öffentlich-politischen Diskurs wird Chancengleichheit gerne zur Unterstreichung politischer Forderungen in ganz unterschiedlichen politischen Kontexten genannt. Dabei ist der Begriff meist positiv konnotiert und wird in seiner Angemessenheit selten in Frage gestellt. Schaut man allerdings etwas genauer hin, dann stellt man schnell fest, dass mit Chancengleichheit in den unterschiedlichen politischen Kontexten nicht immer dieselbe Auslegung gemeint sein kann. Ebenso zeigt sich bei näherem Hinsehen, dass die Funktion des Ideals häufig variiert und vage bleibt. Diese Beobachtungen bilden den Ausgangspunkt dieser Untersuchung. Es soll geklärt werden, welches Verständnis und welche Funktion dem Ideal aus normativer Perspektive innerhalb des philosophischen Liberalismus zukommen sollte. Im Resultat wird sich zeigen, dass Chancengleichheit nicht nur im öffentlich-politischen Diskurs sondern auch in der philosophischen Debatte in seiner Bedeutung überschätzt wird. Das Ideal der Chancengleichheit ist stark abhängig vom liberalen Grundwert der Freiheit, weshalb ihm im Liberalismus eine viel geringere Bedeutung zukommt, als gemeinhin angenommen wird.

Drei Beispiele aus dem öffentlich-politischen Diskurs der Schweiz erlauben zum einen die Bedeutung aufzuzeigen, die dem Ideal beigemessen wird, zum anderen zeigen sie aber auch, weshalb das Verständnis des Ideals und damit auch dessen Funktion variiert und vage bleibt: Im Rahmen der Schweizerischen Diskussion um die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) wurde behauptet, interkantonal angepasste Lehrpläne würden die Chancengleichheit für

¹ Williams, 1973, S. 244

Schüler fördern, die während ihrer schulischen Laufbahn den Wohnkanton wechselten. Diese Rechtfertigung von HarmoS lässt allerdings offen, ob damit gleiche Lebenschancen oder gleiche Bildungschancen sichergestellt werden sollen (Neue Zürcher Zeitung, 27.05.2008, Nr. 121, S. 51).² Demgegenüber fasst das Projekt »Migrant Friendly Hospitals« des Schweizerischen Bundesamtes für Gesundheit die Forderung nach Chancengleichheit enger. Dieses Projekt wurde durchgeführt, um auch für Migranten besseren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sicherzustellen. Chancengleichheit wird im Rahmen dieses Projektes demzufolge als eine Forderung aufgefasst, die faire Zugangsbedingungen zu Gesundheitsgütern sicherstellen soll (Neue Zürcher Zeitung, 24.10.2006, Nr. 247, S. 13).³ Ähnlich eng fasst der Kaufmännische Verband Schweiz das Ideal der Chancengleichheit. Im Rahmen des Pilotprojektes »smart selection« testete dieser ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren, das Jugendliche mit Migrationshintergrund vor einer Benachteiligung aufgrund ihrer Herkunft schützen soll. Auch in diesem Fall steht Chancengleichheit für die Sicherung von fairen Zugangsbedingungen, die allerdings die Vergabe von Lehrstellen betreffen (Tages-Anzeiger, 09.10.2007, Nr. 234, S. 1).⁴

Während das erste Beispiel dem Ideal der Chancengleichheit eine umfassendere Funktion zur substantiellen Sicherung gleicher Bildungs- oder Lebenschancen zuschreibt, wird Chancengleichheit in den anderen beiden Beispielen nur die Funktion zugestanden, faire Zugangsbedingungen zu bestimmten Gütern sicherzustellen. Dabei ist bei einem Vergleich aller drei Beispiele auffällig, dass Chancengleichheit sowohl für unterschiedliche Institutionen gefordert wird, als auch auf unterschiedliche Güter Anwendung findet: Das Beispiel »HarmoS« stellt eine Forderung im Rahmen von Bildungsinstitutionen dar. Das Beispiel »smart selection« ist nur insofern auf Bildungsinstitutionen

² Vgl. dazu die Publikation des HarmoS-Konkordats: Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule. <http://www.edk.ch/dyn/23211.php> Letzter Zugriff: 8.8.2012

³ Vgl. dazu die Publikation des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): Saladin, Peter (Hg.): Diversität und Chancengleichheit. Grundlagen für erfolgreiches Handeln im Mikrokosmos der Gesundheitsinstitutionen, Bundesamt für Gesundheit: 2009. <http://www.bag.admin.ch/shop/00038/00209/index.html?lang=de> Letzter Zugriff: 8.8.2012

⁴ Vgl. dazu die Publikation des Kaufmännischen Verbandes Schweiz: smart selection: Anonyme Lehrstellenbewerbung: Mehr Chancengleichheit und Innovation auf dem Lehrstellenmarkt, <http://kvschweiz.ch/Jugend/Jugendpolitik/Anonyme+Bewerbung> Letzter Zugriff: 11.8.2010.

bezogen, als dass Lehrstellen des freien Arbeitsmarktes im Schweizer Bildungssystem eine zentrale Institution darstellen. Die Forderung nach anonymisierten Bewerbungsverfahren könnte aber auch für den freien Arbeitsmarkt aufgestellt werden. Im Beispiel »Migrant Friendly Hospitals« wird demgegenüber Chancengleichheit für das Gesundheitswesen stark gemacht.

Will man demzufolge die Berechtigung der Bedeutung klären, die dem Ideal der Chancengleichheit im öffentlich-politischen Diskurs zugestanden wird, dann ist es notwendig, sowohl die angemessene Funktion als auch den angemessenen Anwendungsbereich für das Ideal zu bestimmen. Denn nur so lässt sich die Berechtigung einer politischen Forderung nach Chancengleichheit in all diesen Kontexten beurteilen. Befragt man allerdings die philosophische Debatte nach der Bedeutung und Funktion von Chancengleichheit, so lässt sich dasselbe feststellen wie bereits bezüglich des öffentlich-politischen Diskurses: Chancengleichheit wird in unterschiedlichen normativen Kontexten zentrale Bedeutung zugesprochen, die dem Ideal jeweils zugewiesene Funktion divergiert aber je nach Position und Auslegung des Ideals.

Die klassische Auslegung des Ideals geht davon aus, dass Chancengleichheit faire Zugangsbedingungen zu Arbeitsstellen sicherstellen soll, wie dies der Kaufmännische Verband Schweiz in seinem Pilotprojekt für die anonyme Vergabe von Lehrstellen annimmt (nachfolgend: prozedurale Chancengleichheit). Die wohl bekannteste Artikulation des Ideals im 20. Jahrhundert formulierte Rawls in Absetzung von dieser Auslegung in seiner Theorie der Gerechtigkeit. Rawls kritisiert an der klassischen Auslegung, dass damit zwar faire Zugangsbedingungen zu Arbeitsstellen sichergestellt würden, aber keine fairen Bedingungen zum Erwerb von Fähigkeiten und Qualifikationen, die für den Erfolg im Arbeitsmarkt relevant sind. Deshalb forderte Rawls, dass mit Chancengleichheit auch die Sicherstellung entsprechender Bildungsansprüche einhergehen müsse (nachfolgend: substantielle Chancengleichheit). Damit kommt Rawls der Forderung nach Chancengleichheit im Beispiel »HarmoS« nahe, sofern die dortige Forderung auf für den Arbeitsmarkt relevante Bildungschancen und nicht auf Lebenschancen im Allgemeinen bezogen wird.

Im Zuge der Auseinandersetzung mit Rawls' Theorie der Gerechtigkeit entwickelten sich egalitaristische Positionen normativer politischer Theorie. Diese kritisieren Rawls dafür, dass er unverdienten Nachteilen im Rahmen seiner Gerechtigkeitstheorie zu viel Gewicht

einräume. Die aus dieser Kritik entstandenen Auslegungen von Chancengleichheit fassen das Ideal als umfassenderes Prinzip, das eine Gesellschaft als Gesamtes strukturieren soll. Diese Auslegungen von Chancengleichheit weisen dem Ideal demzufolge nicht nur die Funktion zu, fairen Zugang zu und faire Bildungsbedingungen für den Arbeitsmarkt sicherzustellen, sondern erachten Chancengleichheit als grundlegendes Ideal für die normative, politische Theoriebildung. Sie entsprechen deshalb in gewissem Sinne der Forderung nach Chancengleichheit im Beispiel »HarmoS«, sofern Chancengleichheit gleiche Lebenschancen sicherstellen soll.

Da Chancengleichheit im Rahmen der philosophischen Debatte selten unabhängig von einer umfassenderen, normativen Theorie verteidigt wurde, muss für die Klärung der Bedeutung und Funktion von Chancengleichheit zunächst dargelegt werden, innerhalb welchen normativen Referenzrahmens das Ideal trotz der unterschiedlichen Auslegungen verteidigt wird. Ebenso muss eine solche Untersuchung zeigen, welche Auslegungsmöglichkeiten von Chancengleichheit innerhalb eines entsprechenden normativen Rahmens überhaupt gerechtfertigt werden können. Das *erste Kapitel* dieser Untersuchung erläutert deshalb die wichtigsten Voraussetzungen des philosophischen Liberalismus, innerhalb dessen Chancengleichheit in der philosophischen Debatte meist verteidigt wird. Zentrales Ziel dabei war es, diesen Rahmen möglichst allgemein zu fassen, damit keine Vorentscheidung bezüglich des normativen Rahmens bereits festlegt, worin Bedeutung und Funktion von Chancengleichheit bestehen. Darüber hinaus zeigt dieses Kapitel, dass im Liberalismus nur vier Auslegungen des Ideals verteidigt werden können, ohne die zentrale Grundannahme zu verletzen, dass allen Angehörigen liberaler Gemeinwesen ein gleicher moralischer Status zukommt (nachfolgend: Ideal sozialer Gleichheit). Diese vier Auslegungen lassen sich tabellarisch folgendermaßen darstellen:

	Chancen als Ressourcen	Chancen als Erfolgsaussichten
non-komparativ	prozedurale Chancengleichheit R	substantielle Chancengleichheit EA
komparativ	substantielle Chancengleichheit R	prozedurale Chancengleichheit EA

Diese Tabelle zeigt auf einen ersten Blick, dass Chancengleichheit nicht, wie der Teilbegriff der »Gleichheit« glauben macht, notwendigerweise als eine Forderung nach der Gleichverteilung von Chancen (komparativ) aufgefasst werden muss und wird. Darüber hinaus zeigt sie, dass Chancen entweder für Erfolgsaussichten oder für die Verfügungsgewalt über Ressourcen stehen können. Stehen Chancen für Erfolgsaussichten, dann sichert eine entsprechende Auslegung von Chancengleichheit gleiche Wahrscheinlichkeiten auf Erfolg. Werden Chancen demgegenüber mit der Verfügungsgewalt über Ressourcen identifiziert, dann sichert Chancengleichheit einen bestimmten Umgang mit denselben im Rahmen der Verteilung bestimmter Güter (z. B. Arbeitsstellen oder Ausbildungsplätze).

Die nähere Erläuterung der prozeduralen Auslegungen des Ideals anhand klassischer Positionen *im zweiten Kapitel* zeigt, dass die non-komparative Auslegung prozeduraler Chancengleichheit für die klassische Auslegung des Ideals steht (non-komparative prozedurale Chancengleichheit R). Werden Chancen demgegenüber als Erfolgsaussichten und das Ideal als komparative Forderung aufgefasst, dann hat dies eine prozedurale Auslegung von Chancengleichheit zur Folge, die in der Debatte häufig mit Quotenforderungen für die Vergabe von Arbeits- und Ausbildungsplätzen einhergeht (komparative prozedurale Chancengleichheit EA). Das *dritte Kapitel* zeigt, weshalb die komparative Auslegung von Chancengleichheit bei der Chancen für die Verfügungsgewalt über Ressourcen stehen, die egalitäre Auslegung von Chancengleichheit darstellt. Diese wird allerdings meist nicht nur auf Arbeitsstellen sondern auf Lebenschancen im Allgemeinen bezogen (komparative substantielle Chancengleichheit R). Werden Chancen bei einer non-komparativen Auslegung demgegenüber als Erfolgsaussichten aufgefasst, dann steht Chancengleichheit für ein Verständnis substantieller Chancengleichheit, das in der philosophischen Debatte gerne mit der egalitären Auslegung des Ideals identifiziert wird. Von ihrer konzeptionellen Struktur her stellt eine solche Auslegung des Ideals aber eine rhetorisch egalitäre Forderung dar (non-komparative substantielle Chancengleichheit EA).

Die dieser Vierteilung folgende Darstellung der in der philosophischen Debatte vertretenen Auslegungen von Chancengleichheit *im zweiten und dritten Kapitel* zeigt, dass keine dieser Auslegungen für sich genommen ohne Verletzung des Ideals sozialer Gleichheit verteidigt werden kann. Vielmehr verletzt eine Auslegung von Chancen-

gleichheit das Ideal sozialer Gleichheit nur unter der Bedingung nicht, dass es als bestehend aus einem substantiellen und einem prozeduralen Bestandteil aufgefasst wird.

Aus diesem Grund diskutiert das *vierte Kapitel* die konzeptionellen Anforderungen, denen eine Auslegung von Chancengleichheit genügen muss, um sowohl substantielle als auch prozedurale Aspekte aufnehmen zu können. Diese Diskussion führt zu zwei Resultaten: Zum einen zeigt sich, dass die Vagheit des Ideals der Chancengleichheit mit einer mangelnden Trennung zwischen dessen präskriptivem und dessen deskriptivem Gehalt einhergeht. Denn stehen Chancen für Ressourcen, dann machen unterschiedliche Erfolgsaussichten den deskriptiven Gehalt eines so verstandenen Ideals aus. Stehen Chancen demgegenüber für Erfolgsaussichten, dann zeigt die faktische Feststellbarkeit einer bestimmten Ressourcenverteilung, welche Maßnahmen zur Sicherstellung von Chancengleichheit ergriffen werden müssen. Zum anderen zeigt sich aber auch, dass Chancengleichheit und Freiheit im Liberalismus eine identische konzeptionelle Struktur zukommt. Dies hat zur Folge, dass Chancengleichheit unter gewissen Umständen mit der liberalen Freiheitsforderung zusammenfällt. Ist dem so, dann lässt sich Chancengleichheit innerhalb des normativen Rahmens des Liberalismus nicht mehr als Forderung mit eigenständiger Funktion aufrechterhalten.

Bestätigt wird diese Feststellung im *fünften Kapitel* durch die Herausarbeitung der anthropologischen Annahmen, die mit Chancengleichheit und Freiheit vorausgesetzt werden. Beide Ideale setzen voraus, dass Menschen ein Bedürfnis zukommt, möglichst komplexe Fähigkeiten und insbesondere ihre Verantwortungsfähigkeit auszuüben. Das mit dieser Annahme einhergehende Verständnis individueller Wohlfahrt zeigt allerdings, dass Chancengleichheit im Liberalismus eine gegenüber Freiheit eigenständige Funktion hat, obwohl beide Ideale nur im Verbund miteinander die Bedingungen zur Verwirklichung individueller Wohlfahrt sicherstellen können. Die liberale Freiheitsforderung stellt die minimalen Voraussetzungen und den maximalen Handlungsspielraum zur Verwirklichung von Wohlfahrt sicher. Chancengleichheit kommt demgegenüber die Funktion zu, allen Mitgliedern eines liberalen Gemeinwesens den Erwerb und die Ausübung angemessener Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen, ohne dabei ungerechtfertigterweise auf Hindernisse zu stoßen.

Diese Festlegung der Funktion von Chancengleichheit sollte aber

nicht dazu führen, das Ideal in seiner Bedeutung innerhalb des philosophischen Liberalismus zu überschätzen. Denn wie das abschließende, *sechste Kapitel* dieser Untersuchung zeigt, ist die institutionelle Sicherstellung von Chancengleichheit darauf angewiesen, dass die Institutionen der Freiheit ihre Aufgabe erfüllen. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des Ideals zu wesentlichen Teilen durch die liberale Freiheitsforderung bestimmt, weil Chancengleichheit nur die institutionellen Bedingungen für einen Teilbereich des Anwendungsbereiches der liberalen Freiheitsforderung sicherstellt.

Mit Ausnahme des ersten Kapitels werden die Resultate jeweils in der Konklusion in verschiedenen Bestimmungen des Ideals der Chancengleichheit festhalten. Diese verdichten sich bis zum Schluss dieser Untersuchung zu einer vierteiligen Bestimmung von Chancengleichheit, die einen substantiellen und einen prozeduralen Bestandteil umfasst. Die erste und die zweite Teilbestimmung stehen dabei für den substantiellen Bestandteil des Ideals (i. & ii.). Die dritte Teilbestimmung steht für den prozeduralen Bestandteil von Chancengleichheit (iii.). Die vierte Teilbestimmung legt darüber hinaus zusammen mit weiteren Bestandteilen der ersten drei Teilbestimmungen den Anwendungsbereich von Chancengleichheit in Abgrenzung zu demjenigen der liberalen Freiheitsforderung fest (iv.). Etwas vereinfacht dargestellt, lässt sich das Ergebnis dieser Untersuchung folgendermaßen fassen:

Chancengleichheit steht für die Forderung,

- i. dass für alle mit den gleichen Interessen, Plänen und Wertvorstellungen das Verfügen über die gleichen Fähigkeiten und Qualifikationen möglich ist,
- ii. wobei ein ungleicher Erwerb von Fähigkeiten und Qualifikationen zulässig ist, sofern dieser auf voll oder graduell kompetente und authentische Selbstreflexion zurückgeführt werden kann, und
- iii. dass für alle angemessene Erfolgswahrscheinlichkeiten bestehen, die durch ein Verdienstprinzip sichergestellt werden, dessen Beurteilungsbasis durch das Anforderungsprofil einer zu vergebenden sozialen Position bzw. eines zu vergebenden Ausbildungsplatzes bestimmt ist.
- iv. Der Erwerb welcher für soziale Positionen und Ausbildungsplätze relevanten Fähigkeiten und Qualifikationen innerhalb welchen Zeithorizonts durch Chancengleichheit sichergestellt werden soll,

Einleitung

wird durch allen Autonomiefähigen gegenüber rechtfertigbare, soziale Konventionen festgelegt.

Die Komplexität dieser bereits vereinfachten Bestimmung von Chancengleichheit bestätigt Williams Behauptung, dass der Begriff der Chancengleichheit komplexer ist, als er auf den ersten Blick erscheint.⁵ Gleichzeitig zeigt sie, weshalb Chancengleichheit sowohl im öffentlich-politischen Diskurs als auch in der philosophischen Debatte mehrere Auslegungen erfährt. All diese Auslegungen fokussieren jeweils auf verschiedene Teilaspekte selten aber auf alle Aspekte des Ideals. Deshalb bleibt die Funktion von Chancengleichheit häufig auch vage, weil diese nur abgebildet wird, wenn alle vier Teilbestimmungen Berücksichtigung finden. Vielleicht können diese Unklarheiten darüber hinaus auch erklären, weshalb Chancengleichheit eine so große Bedeutung beigemessen wird. Denn bei einem so komplexen und vagen Ideal ist es ein Leichtes, den Begriff »Chancengleichheit« als Schablone zur Rechtfertigung von politischen Forderungen zu verwenden ohne dessen Inhalt näher zu spezifizieren.

⁵ Vgl. Williams, 1973, S. 244

1. Vier Auslegungen von Chancengleichheit

Ein Großteil der heutigen politischen Philosophie orientiert sich an den Grundwerten des Liberalismus. Die zwei in der philosophischen Debatte zentralen, auf den Slogan der französischen Revolution – Freiheit, Gleichheit und Solidarität (Brüderlichkeit) – zurückgehenden Grundwerte des Liberalismus sind Freiheit und Gleichheit. In der neueren philosophischen Debatte um soziale Gerechtigkeit und insbesondere Chancengleichheit erfuh der Bezug auf den normativen Rahmen des Liberalismus eine stärkere Gewichtung des Wertes der Gleichheit. Eine solch einseitige Gewichtung stellt aber eine ungebührliche Verengung des normativen Rahmens dar, um das Ideal der Chancengleichheit angemessen zu diskutieren. Innerhalb eines so verengten normativen Rahmens kann weder die Funktion von Chancengleichheit in der liberalen Theorie vollumfänglich geklärt werden, noch ist eine sinnvolle Verteidigung des Ideals möglich. Denn Chancengleichheit stellt nicht nur eine Forderung der Gleichheit dar, sondern steht – wie sich im Verlauf dieser Untersuchung zeigen wird – in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zu Freiheit.

In diesem ersten Kapitel werde ich in einem ersten Schritt die normativen Grundannahmen des Liberalismus darstellen, innerhalb derer eine Untersuchung zur Bedeutung und Funktion von Chancengleichheit zu situieren ist. Dabei ist das Ziel, den Rahmen für die Untersuchung so zu fassen, dass er bezüglich verschiedenen Ausprägungen des Liberalismus möglichst neutral bleibt (1.1). Danach werde ich in einer begrifflichen Analyse des Kompositums »Chancengleichheit« zeigen, dass innerhalb des normativen Rahmens des Liberalismus vier Auslegungen von Chancengleichheit möglich sind (1.2). Die weitere Diskussion dieser vier Auslegungsmöglichkeiten führt zum Ergebnis, dass Chancengleichheit vor dem Hintergrund der liberalen Grundwerte nur in zwei Fällen als Forderung der Gleichheit im Sinne einer streng egalitären Forderung verteidigt werden kann (1.3). Das Ergebnis dieses

ersten Kapitels stellt eine Beschränkung der Untersuchung auf die folgenden drei Fragen dar (1.4):

- a) *Aufgrund welcher Eigenschaften von Personen und aufgrund welcher sozialökonomischer Bedingungen sind entweder ungleiche Chancen oder eine durch das Ideal der Chancengleichheit legitimierte ungleiche Verteilung von Gütern gerechtfertigt?*
- b) *Welcher Anwendungsbereich kommt dem Ideal der Chancengleichheit zu?*
- c) *Stellt Chancengleichheit ein gegenüber Freiheit eigenständiges Ideal dar und wenn ja, in welchem Verhältnis steht es zum liberalen Grundwert der Freiheit?*

1.1. Chancengleichheit als liberales Ideal

In der Debatte um soziale Gerechtigkeit wird Chancengleichheit im Zuge der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie meist als ein zentrales Ideal liberaler politischer Theorie behauptet. Mitunter wird sogar angenommen, dass egalitäre Theorien nur basierend auf der Forderung nach Chancengleichheit verteidigt werden können, weil Chancengleichheit die Eigenverantwortung und die unterschiedlichen Präferenzen von Personen ernst zu nehmen erlaube.¹ Chancengleichheit wird dabei meist als ein Verteilungsprinzip verstanden, das ein faires Zustandekommen von sozialökonomischen Ungleichheiten sicherstellt. In diesem Abschnitt stelle ich in einem ersten Schritt vier mögliche Ausprägungen des Liberalismus dar, die sich aufgrund einer unterschiedlichen Gewichtung der Grundwerte der Freiheit und Gleichheit ergeben (1.1.1). Danach zeige ich am Beispiel von Rawls' Gerechtigkeitstheorie, welche grundlegende Funktion Chancengleichheit im Liberalismus häufig zugeschrieben wird (1.1.2). In Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* spielt Chancengleichheit allerdings nicht nur als Gerechtigkeitsprinzip eine zentrale Rolle, sondern erlaubt auch, verschiedene Formen des Liberalismus voneinander zu unterscheiden (1.1.3).

¹ Wildt, 2006, S. 75 f.

1.1.1 *Freiheitsfunktionaler und egalitärer Liberalismus*

Der klassische Liberalismus hob Freiheit ins Zentrum der Theoriebildung. Dabei wurde Freiheit zunächst als die Sicherung der Abwesenheit von illegitimen Beschränkungen einer selbstbestimmten Gestaltung des eigenen Lebens aufgefasst. So verstandene Freiheit besteht in der Forderung nach der Sicherung negativer Freiheit, worunter die Sicherung eines Handlungsspielraums verstanden wird, den sich alle Mitglieder eines liberalen Gemeinwesens wechselseitig zugestehen können. Neuere Formen des klassischen Liberalismus erweitern dieses Freiheitsverständnis um Forderungen positiver Freiheit. Positive Freiheit soll sicherstellen, dass alle Mitglieder eines liberalen Gemeinwesens ausreichend befähigt sind, um ein selbstbestimmtes Leben überhaupt führen zu können. Hierzu muss sichergestellt werden, dass Personen über bestimmte Fähigkeiten aber auch materielle Ressourcen verfügen.²

Im Zuge von Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* entstanden Auslegungen des Liberalismus sozialer Gerechtigkeit. Diese Formen des Liberalismus gehen davon aus, dass alle Mitglieder eines liberalen Gemeinwesens einen Anspruch auf gleiche materielle Ressourcen haben, außer es spricht ein relevanter Grund dagegen. Dieses Verständnis des Liberalismus stellt deshalb Gleichheit ins Zentrum liberaler Theoriebildung. Trotzdem teilen sie mit dem klassischen Liberalismus meist die Vorstellung, dass Freiheit eine zentrale Bedeutung für die liberale Theoriebildung zukommt. Umgekehrt stellen neuere Formen des klassischen Liberalismus zwar Freiheit ins Zentrum liberaler Theoriebildung, sie anerkennen aber gleichwohl, dass Umverteilungen zur Sicherung positiver Freiheit notwendig sind.³

Je nachdem, ob Freiheit oder Gleichheit als grundlegender Wert des Liberalismus angesehen wird, lassen sich in der philosophischen Debatte zwei Ausprägungen desselben wiederfinden: Ein freiheitsfunktionaler im Gegensatz zu einem egalitären Liberalismus. Dabei können gemäß Pauer-Studer für beide Ausprägungen des Liberalismus sowohl eine starke als auch eine schwache Form ausgemacht werden. Die Stärke und Schwäche dieser Ausprägungen variiert mit der Begründungslast, die dem jeweiligen Grundwert zugeschrieben, und der

² Vgl. Gaus/Courtland, 2009

³ Vgl. Gaus/Courtland, 2009

Vier Auslegungen von Chancengleichheit

Funktion, die dem jeweils nicht grundlegenden Grundwert des Liberalismus zuerkannt wird. Man muss deshalb von den folgenden vier Formen des Liberalismus ausgehen:⁴

	Freiheit	Gleichheit
stark	stark freiheitsfunktionaler Liberalismus	stark egalitärer Liberalismus
schwach	schwach freiheitsfunktionaler Liberalismus	schwach egalitärer Liberalismus

Eine zentrale Unterscheidung der Forderungen, die mit freiheitsfunktionalen gegenüber egalitären Formen des Liberalismus einhergeht, ergibt sich aus dem Rechtfertigungsstandard der beiden Grundwerte: Freiheit kann zwar auf unterschiedliche Weise interpretiert werden, doch besteht dieses Ideal grundsätzlich in der Forderung nach der Abwesenheit von Beschränkungen. Die daraus resultierenden Rechts- oder Verteilungsansprüche von Personen werden dabei in Orientierung an einem Maßstab unabhängig davon festgelegt, wie sich diese zu denjenigen anderer verhalten. Entsprechend wird mit der liberalen Freiheitsforderung ein absoluter bzw. non-komparativer Standard etabliert, der Ansprüche unabhängig von Vergleichen zwischen den einzelnen Anspruchsberechtigten bestimmt. Demgegenüber hat die Gleichheitsforderung relationalen oder komparativen Charakter. Komparative Forderungen legen die Ansprüche von Personen im Vergleich zu den Ansprüchen anderer fest. Sie können deshalb je nach Eigenschaften oder Handlungen von Personen und zur Verfügung stehenden Ressourcen variieren.⁵

Ein freiheitsfunktionaler Liberalismus sieht in individueller Freiheit den grundlegenden Wert liberaler Theorie. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten einer Person Freiheit zuzuschreiben: Entweder man sagt von einer Person, sie sei *frei von* Beschränkungen ihres Handelns, oder man sagt von einer Person, sie sei *frei zu* bestimmten Handlungen.⁶ Im ersten Fall wird Freiheit als die Abwesenheit von positiven Beschränkungen aufgefasst. Ist eine Person frei von positiven Be-

⁴ Pauer-Studer, 2000, S. 61 ff.

⁵ Vgl. Feinberg, 1973, S. 98 f.; Parfit, 2000, S. 86; Krebs, 2000, S. 10; Krebs, 2002, S. 99 f.; Schramme, 2006, S. 41 ff.

⁶ Eingeführt wurde diese Unterscheidung von Berlin in seinem Aufsatz *Two Concepts of Liberty* (2005, S. 166 ff.).

schränkungen, dann wird sie weder institutionell noch durch andere Personen an der Verwirklichung ihrer Pläne und Ziele gehindert. Dies entspricht dem negativen Freiheitsbegriff. Ist eine Person befähigt zum Erreichen angestrebter Pläne und Ziele, dann spricht man von positiver oder realer Freiheit.⁷ Mit positiver Freiheit wird sichergestellt, dass für eine Person keine Einschränkungen durch sogenannte negative Beschränkungen im Sinne eines Mangels an Handlungsressourcen bestehen, die zum Erreichen eines bestimmten Zieles notwendig sind.⁸ Solche Handlungsressourcen umfassen sowohl die für das Erreichen eines Zieles notwendigen Fähigkeiten als auch die dazu benötigten materiellen Ressourcen. Da sowohl mit positiver als auch mit negativer Freiheit ein non-komparativer Standard gesetzt wird, müssen die entsprechenden Freiheitsansprüche für alle, unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften sichergestellt sein.

Die starke Form des freiheitsfunktionalen Liberalismus wird von rechts-libertären Ansätzen vertreten. Diese Ansätze stellen negative Freiheit ins Zentrum, wollen aber zusätzlich auf substantielle Gleichheitsansprüche, die soziale und ökonomische Umstände betreffen, weitgehend verzichten. Rechts-libertäre Ansätze gehen von einem negativen Freiheitsbegriff aus, weil jegliche Umverteilung von sozialökonomischen Ressourcen, wie sie zur Sicherung von positiver Freiheit gefordert wären, Forderungen substantieller Gleichheit darstellen.⁹ Negative Freiheit soll deshalb nur sicherstellen, dass niemand an der Verwirklichung seiner Pläne gehindert wird. Dies lässt sich durch die Sicherstellung formal-rechtlicher Gleichheit für den dazu notwendigen Handlungsspielraum erreichen. Kompensation oder korrektive Maßnahmen für Nachteile sind im Rahmen eines stark freiheitsfunktionalen Liberalismus deshalb nur dann legitim, wenn sie aufgrund vergangener oder gegenwärtiger Verletzungen formal-rechtlicher Gleichheit zustande kamen. Insofern ist mit rechts-libertären Ansätzen einzig die Sicherung von Abwehrrechten zum Erhalt des zugesicherten Hand-

⁷ Berlin, 2005, S. 178 ff.; Feinberg, 1973, S. 12 ff.; der Begriff »reale Freiheit« statt positive Freiheit stammt von van Parijs (1995, S. 22f.). Ich werde trotz Berlins Kritik am Begriff positiver Freiheit vorerst daran festhalten und später in Orientierung an McCallum (1991) ein Verständnis von Freiheit einführen, das van Parijs' Freiheitsverständnis nahe kommt (Vgl. 4.2.1).

⁸ Vgl. zur Unterscheidung zwischen negativen und positiven Beschränkungen Feinberg (1973, S. 13).

⁹ Vgl. Nozick, 1974; von Hayek, 2002

lungsspielraums verbunden. Es ist dabei aber irrelevant, ob Personen faktisch auch dazu befähigt sind, ihre Pläne und Ziele zu realisieren.¹⁰

Die schwache Form des freiheitsfunktionalen Liberalismus bzw. suffizientaristische Ansätze sehen im Gegensatz zu rechts-libertären Ansätzen in positiver Freiheit den grundlegenden Wert liberaler Theorie. Positive Freiheit ist dann sichergestellt, wenn Personen tatsächlich über die persönlichen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen verfügen, um ihre Freiheitsrechte wahrzunehmen. Dabei bestimmt diese Form des Liberalismus Freiheit in Orientierung an den Möglichkeiten von Personen näher, ein selbstbestimmtes, menschliches Leben führen zu können. Hierzu ist eine Bestimmung der notwendigen persönlichen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen zur Führung eines solchen Lebens unabdingbar. Dies geschieht in der neueren philosophischen Debatte meist entweder in Orientierung an einer Konzeption von Autonomie oder aber in Orientierung an für ein selbstbestimmtes, menschliches Leben notwendigen Fähigkeiten (Capabilities).¹¹

Da ein Mangel an persönlichen, sozialen und materiellen Voraussetzungen ein selbstbestimmtes, menschliches Leben erschweren oder gar verunmöglichen kann, ist die schwache Form des freiheitsfunktionalen Liberalismus mit dem Ausgleich von sozialen und ökonomischen Nachteilen befasst. Deshalb anerkennt diese Form des Liberalismus die Bedeutung substantieller Gleichheitsforderungen. Im Rahmen des schwach freiheitsfunktionalen Liberalismus erhalten substantielle Gleichheitsforderungen allerdings einzig die instrumentelle Funktion, die Voraussetzungen zur Führung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sicherzustellen. Diese Voraussetzungen bilden den allen Mitgliedern eines liberalen Gemeinwesens zu garantierenden Schwellenwert an persönlichen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen zur Führung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens, lassen aber offen, wie mit darüber hinaus gehenden Ungleichheiten umzugehen ist.¹² Mit einem schwach freiheitsfunktionalen Liberalismus ist deshalb keine Zusicherung einer bestimmten Qualität eines selbstbestimmten,

¹⁰ Pauer-Studer, 2000, S. 61

¹¹ Vgl. Pauer-Studer (2000) und Raz (1986) für die erste Form eines schwach freiheitsfunktionalen Liberalismus. Die zweite Form eines schwach freiheitsfunktionalen Liberalismus wird in der Tradition des Fähigkeiten-Ansatzes vertreten (Vgl. Nussbaum, 1999; 2000; Sen, 1995).

¹² Vgl. Anderson, 1999; Arneson, 2000a & b; Krebs, 2002; Schramme, 2006.

menschlichen Lebens verbunden sondern einzig die Zusicherung der dazu als (minimal) notwendig erachteten persönlichen und sozialökonomischen Voraussetzungen.

Gegenüber dem freiheitsfunktionalen Liberalismus hebt der egalitäre Liberalismus die Gleichheitsforderung ins Zentrum liberaler Theoriebildung. Ein stark egalitärer Liberalismus weist substantiellen Gleichheitsforderungen einen höheren Stellenwert zu als Freiheit. Gleichheit wird dabei als distributive Gleichheit verstanden. Es wird die sogenannte Gleichheitspräsumtion als Voraussetzung für Verteilungsforderungen behauptet, womit als einzige, nicht rechtfertigungsbedürftige Verteilung eine Gleichverteilung angenommen wird. Im Gegenzug bedürfen deshalb alle ungleichen Verteilungszustände einer Begründung.¹³ Solche Begründungen werden dabei in Verteilungsprinzipien gesehen, mittels derer Ungleichheiten gerechtfertigt werden können. Dabei werden auch Freiheitsrechte als gleich zu verteilende Güter aufgefasst.¹⁴ Insofern versteht ein stark egalitärer Liberalismus den Wert der Freiheit als ein Gut neben andern gleich zu verteilenden Gütern.

Die Forderung distributiver Gleichheit ist allerdings nur verständlich, wenn man angibt, in welcher Hinsicht zwei Personen gleich sein müssen, um einen Anspruch auf eine gleiche Gütermenge erheben zu können.¹⁵ Da bei der Festlegung einer bestimmten Hinsicht der Gleichheit nicht notwendig klar ist, die Gleichverteilung welcher Güter damit einhergehen soll, muss zum Verständnis einer Forderung distributiver Gleichheit zusätzlich angegeben werden, Gleichheit wovon aufgrund dieser Hinsicht distributiv sichergestellt werden soll.¹⁶ Während ein

¹³ Vgl. Browne, 1975; Tugendhat, 1993, 373 f.; Gosepath, 2004, S. 201 ff.

¹⁴ Gosepath, 2004, S. 301 ff.; Wildt, 2006, S. 69

¹⁵ Die im Rahmen eines stark egalitären Liberalismus häufig genannte, für Verteilungsfragen relevante Hinsicht ist individuelle Verantwortung. Deshalb lässt sich die egalitäre Grundintuition auch folgendermaßen ausdrücken: Ungleichheiten sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie auf Entscheidungen und Fehler des Einzelnen zurückgeführt werden können (Temkin, 1993, S. 13; vgl. auch Cohen, 1989, S. 916).

¹⁶ Westen, 1990, Kap. 1–5; Pauer-Studer, 2000; S. 24 ff. Gosepath, 2004, S. 115 f. In der deutschsprachigen Egalitarismus-Debatte wird die Frage »Gleichheit wovon?« mit der Frage nach der Hinsicht der Gleichheit meistens als ein und dieselbe Frage behandelt (Vgl. z. B. Gosepath, 2004, S. 193 & 250–259 / Krebs, 2002, S. 108). Mir scheint es aber sinnvoller, die beiden Fragen zu trennen. Fragt man nach der Hinsicht der Gleichheit, dann sind die relevanten Eigenschaften von Personen der Gegenstand einer möglichen Antwort. Diese Frage unterscheidet sich aber von der Frage nach den zu verteilenden

freiheitsfunktionaler Liberalismus einen absoluten bzw. non-komparativen Standard ohne Vergleich zwischen den einzelnen Parteien zu sichern sucht, fordert ein stark egalitärer Liberalismus einen vergleichenden, einen komparativen Standard. Dieser ist erreicht, wenn alle involvierten Parteien, die in einer bestimmten Hinsicht gleich sind, gleich viel von dem erhalten, was gleich verteilt werden soll.

Ein schwach egalitärer Liberalismus setzt nicht auf den Grundwert distributiver Gleichheit sondern die zentrale Bedeutung des Ideals sozialer Gleichheit.¹⁷ Mit distributiver Gleichheit ist die Forderung verbunden, dass von einer Gleichverteilung von Gütern ausgegangen werden soll. Demgegenüber ist mit dem Ideal sozialer Gleichheit die Forderung verbunden, dass alle als Gleiche behandelt werden sollten. Demzufolge stellt das Ideal sozialer Gleichheit kein Verteilungsideal dar, sondern formuliert Bedingungen an Verteilungsprinzipien, ohne dass damit bereits bestimmte Verteilungsforderungen verbunden wären.¹⁸ Das Ideal sozialer Gleichheit lässt sich mit einem Beispiel Dwor-

Gütern: Denn wird die relevante Hinsicht z. B. in den Eigenschaften von Personen gesehen, die ihnen ermöglichen, Wohlergehen zu erreichen, dann kann immer noch danach gefragt werden, welche Güter ihnen dafür zur Verfügung gestellt werden müssen. Je nach egalitaristischer Position wird dann entweder die Gleichheit von Ressourcen (Dworkin, 2002), die Gleichheit von Fähigkeiten (Sen, 1995; Anderson, 1999; Nussbaum, 2000) oder die Gleichheit von Aussichten auf Wohlergehen (Arneson, 1989; Cohen, 1989) gefordert.

Zudem macht gerade für die Diskussion des Ideals der Chancengleichheit eine Trennung der beiden Fragen Sinn. Denn die Frage nach der Gleichheit wovon, kann mit Blick auf Chancengleichheit leicht mit »Chancen« beantwortet werden. Die Hinsicht für die Gleichverteilung von Chancen variiert aber je nach Auslegung von Chancengleichheit. In der Debatte wird dabei in erster Linie zwischen materiellen Ressourcen und Fähigkeiten unterschieden: Entweder werden materielle Ressourcen als relevante Größe zur Sicherung von Chancengleichheit gesehen oder die Fähigkeiten, über die die einzelnen Personen verfügen können sollten (Vgl. 3.2).

¹⁷ Den Begriff »soziale Gleichheit« übernehme ich von Miller (1999, S. 231 f.). Das Ideal sozialer Gleichheit erhielt allerdings in der philosophischen Debatte um soziale Gerechtigkeit seit Rawls eine Unmenge weiterer Bezeichnungen. Soweit ich sehe, bleibt aber die Annahme mehr oder weniger dieselbe: »Achtung« (Frankfurt, 2000; Koller, 2003), »primäre Diskrimination« (Tugendhat, 1993), »Würde« (Pauer-Studer, 2000) oder »Moralische Gleichheit« (Gosepath, 2004).

¹⁸ Miller drückt diese Unterscheidung folgendermaßen aus (1999, S. 231 f.): »(...) there are two different kinds of valuable equality, (...) Equality of the first kind is distributive in nature. It specifies that benefits of a certain kind – rights, for instance – should be distributed equally, because justice requires this. The second kind of equality is not in this sense distributive. It does not specify directly any distribution of rights or resources.

kins folgendermaßen erläutern:¹⁹ Eine Mutter hat zwei Kinder, von denen eines an Übelkeit leidet und das andere an einer tödlichen Krankheit. Wirft die Mutter eine Münze, um zu entscheiden, welchem der beiden Kinder sie die letzte Dosis eines lindernden Medikamentes verabreichen soll, dann behandelt sie die beiden Kinder zwar gleich, aber nicht als Gleiche. Dasjenige Kind, welches an der tödlichen Krankheit leidet, wird in seinen evidentenmaßen schwergewichtigeren Bedürfnissen gegenüber dem an Übelkeit leidenden Kind abgewertet, da seine Bedürfnisse nicht gemäß ihrem Gewicht verrechnet, also nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Zentral für einen schwach egalitären Liberalismus ist deshalb nicht die Gleichbehandlung im Sinne einer gleichen Zuteilung von Gütern, sondern vielmehr eine gleiche Berücksichtigung der Bedürfnisse aller. Dies setzt gleichen Respekt und gleiche Rücksicht gegenüber dem Gewicht der Bedürfnisse aller involvierten Parteien voraus. Aus diesem Grund ist für den schwach egalitären Liberalismus die Sicherung des gleichen moralischen Status aller involvierten Parteien von zentraler Bedeutung. Auf welche Rechte Personen Anspruch haben und welche Verteilungsprinzipien für ein liberales Gemeinwesen relevant sind, hängt deshalb davon ab, wie die liberalen Werte der Freiheit und distributiven Gleichheit mit dem Ideal sozialer Gleichheit verbunden gesehen werden. Insofern ist ein schwacher egalitärer Liberalismus indifferent bezüglich des Zuschreibens eines Vorrangs an einen der beiden liberalen Werte der Freiheit und distributiven Gleichheit.

Aufgrund seiner Indifferenz bezüglich des Vorrangs zwischen distributiver Gleichheit und Freiheit kann ein schwach egalitärer Liberalismus deshalb auch zu einem schwach freiheitsfunktionalen Liberalismus tendieren.²⁰ Dies lässt sich damit begründen, dass ein Anspruch auf die Sicherstellung angemessener sozialökonomischen Grundlagen positiver Freiheit nur denjenigen gebührt, denen ein entsprechender moralischer Status zugeschrieben wird. Da aber auch ein Anspruch auf formal-rechtliche Gleichheit bzw. auf negative Freiheit einen entsprechenden moralischen Status voraussetzt, geht auch ein stark freiheitsfunktionaler Liberalismus davon aus, dass Personen in einem libe-

Instead, it identifies a social ideal, the ideal of a society in which people regard and treat one another as equals (...).«

¹⁹ Dworkin, 1984, S. 370 f.

²⁰ Pauer-Studer, 2000, S. 63

ralen Gemeinwesen ein gleicher moralischer Status zukommt. Ein stark freiheitsfunktionaler Liberalismus blendet dabei aber Aspekte distributiver Gleichheit aus. Zu guter Letzt gilt das Gleiche für einen stark egalitären Liberalismus. Ohne die Zuschreibung eines gleichen moralischen Status an alle Angehörigen eines Liberalen Gemeinwesens besteht kein plausibler Grund für die Annahme, dass einzig eine Gleichverteilung von Gütern keiner Begründung bedürftig sei.²¹

Da alle anderen drei Formen des Liberalismus einen gleichen moralischen Status aller relevanten Parteien, d. h. soziale Gleichheit, als Grundannahme voraussetzen, ist nur schwer ersichtlich, weshalb der schwach egalitäre Liberalismus eine eigenständige Form des Liberalismus darstellen soll. Vielmehr bildet diese Form des Liberalismus bzw. sein zentrales Ideal sozialer Gleichheit den Ausgangspunkt jeglicher liberaler Theoriebildung. Das Ideal sozialer Gleichheit legt deshalb ein egalitäres Plateau für jegliche liberale Theorie fest.²² Aus diesem Grund lässt sich auch behaupten, dass alle plausiblen liberalen Theorien egalitär seien und dass die Debatte um liberale politische Theorie um die Frage kreise, mit welcher Begründungslast von Freiheit und distributiver Gleichheit dem Ideal sozialer Gleichheit am besten genüge getan werden könne.²³

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zum Ideal sozialer Gleichheit und der Bedeutung von Freiheit in allen Formen des Liberalismus kann man eine Behauptung Rawls heranziehen, um den normativen Rahmen für diese Untersuchung zur Bedeutung und Funktion von Chancengleichheit unbesehen der verschiedenen Formen des Liberalismus zu bestimmen:²⁴ Gemäß Rawls teilen alle Auslegungen des Liberalismus mindestens die Grundwerte der Freiheit und sozialen Gleichheit, die unabhängig von der einer bestimmten Form des Liberalismus zugrunde gelegten Gerechtigkeitstheorie sind. Diese Grundwerte bilden deshalb den übergreifenden Konsens eines liberalen Gemeinwesens. Er wird getragen von Anhängern unterschiedlichster Wertvorstellungen, Religionsgemeinschaften und umfassenden Lebensphilosophien, aber auch von Anhängern unterschiedlicher Gerech-

²¹ Von diesem Ausgangspunkt her argumentiert z. B. Gosepath für seinen Egalitarismus (2004, S. 200 ff.)

²² Den Begriff »egalitäres Plateau« führt meines Wissens Gosepath ein (2001, S. 417).

²³ Kymlicka, 1997, S. 10 f.

²⁴ Vgl. Rawls, 1998, S. 258 ff.

tigkeitsvorstellungen.²⁵ Im Folgenden gehe ich deshalb davon aus, dass ein übergreifender Konsens zum Liberalismus keiner bestimmten Gerechtigkeitstheorie folgen muss, sondern untersuche das Ideal der Chancengleichheit vor dem Hintergrund der allen Formen des Liberalismus gemeinsamen Grundwerte der Freiheit und sozialen Gleichheit. Damit ist für das Weitere offen gelassen, ob distributiver Gleichheit die instrumentelle Funktion zukommt, Freiheit sicherzustellen, oder ob distributive Gleichheit den Grundwert liberaler Theoriebildung darstellt. Ebenso ist damit offen gelassen, ob distributive Gleichheit als substantielle Forderung überhaupt einen liberalen Wert darstellt.

Ein solcher Ausgangspunkt für die folgende Untersuchung hat folgende Vorteile: Da die beiden Grundwerte der Freiheit und sozialen Gleichheit als Konsens für die politische Theorie vorausgesetzt werden, ist die in der heutigen politischen Theorie dominierende Diskussion der Begründungszusammenhänge für die liberalen Grundwerte nicht notwendig. Dies erlaubt den Fokus auf den eigentlichen Untersuchungsgegenstand der Chancengleichheit zu richten, ohne sich in den grundlegenden Begründungsfragen zu verlieren. Gleichzeitig erlaubt die Voraussetzung dieses Konsenses aber auch, den Fokus dieser Untersuchung möglichst weit zu halten. So ist es möglich, die Bedeutung und Funktion von Chancengleichheit zu diskutieren, ohne sich bereits im Fahrwasser einer bestimmten Gerechtigkeitstheorie zu bewegen.

1.1.2 *Chancengleichheit im Rawls'schen Liberalismus*

Rawls' Gerechtigkeitstheorie, d.h. seiner spezifischen Auslegung des Liberalismus, kommt mit Blick auf die im vorherigen Abschnitt dargestellte Einteilung der vier verschiedenen Formen des Liberalismus eine spezielle Funktion zu. Denn Rawls bestimmt die oben vorgestellten Formen des Liberalismus anhand verschiedener Deutungen von Chancengleichheit und verschiedener Deutungen eines Ausgleich-

²⁵ So fasst m. E. Rawls seinen späteren politischen Liberalismus auf, der offen für verschiedene konkrete Formen des Liberalismus sein soll und deshalb nicht auf bestimmte Gerechtigkeitsprinzipien festgelegt ist. Die beiden Rawlsschen Gerechtigkeitsgrundsätze formulieren insofern nur eine Form des Liberalismus neben anderen möglichen Formen desselben (Vgl. Rawls, 1998, 256 ff.).